

# Reichs-Gesetzblatt.

---

№ 17.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes. S. 111.

---

(Nr. 1606.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes. Vom 24. Mai 1885.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wird der Text des Zolltarifgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Mai 1885.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

---

## Solltarifgesetz.

### §. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Solltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Solltarifs vom 15. Juli 1879 und der denselben abändernden Gesetze vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), vom 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), vom 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), vom 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) und vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Dieses Gesetz, welches für die Anmerkung zur Tarifposition 22a (Kokosfasern x.), sowie für die Tarifpositionen 25b (Branntwein aller Art x.), 25q 1 $\alpha$  (Kraftmehl, Puder x.) und 25q 1 $\beta$  (Nudeln, Maccaroni) am 29. Mai 1885 Wirksamkeit erlangt, tritt im Uebrigen in Kraft:

1. am 1. Oktober 1885 bezüglich der in Tarifposition 9d $\alpha$  enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat, der Tarifposition 13c 1 (Bau- und Nutzholz x.) und des in Tarifposition 41c 2 enthaltenen Artikels hartes Kammgarn x.;
2. am 1. Januar 1886 bezüglich der Tarifposition 9i (Cichorien x.);
3. am 1. Juli 1885 bezüglich sämtlicher übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände einschließlich Raps und Rübsaat.

### §. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

### §. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2c und 22a, b, f, g 1, g 2 und die Anmerkung zu f und g fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge (Tarifposition 41c 2) findet diese Bestimmung analoge Anwendung.

§. 4.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bepannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände beruht es bei den bestehenden Vorschriften.

### §. 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§. 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide u.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden beziehungsweise können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefarbte Böttcherwaare oder Fournire unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

- a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
  - a) in der ganzen Länge gleich stark und breit..... 33 $\frac{1}{3}$  Prozent,
  - β) nicht gleich stark oder breit..... 20 =
- b) für ungesäumte Bretter..... 20 =
- c) für gesägte Fournire..... 50 =
- d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden..... 15 =
- e) in allen übrigen Fällen..... 7 $\frac{1}{2}$  =

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate

steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

3a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nr. 9 d a des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

4. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

## §. 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

# Zolltarif.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Marf.
1	<p><b>Abfälle:</b></p> <p>a) Abfälle von der Eisensfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.....</p> <p>b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflehsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art ....</p> <p align="center">Anmerkung zu b:</p> <p align="center">An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrolle der Verwendung, zollfrei zugelassen.</p> <p>c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie ...</p> <p align="center">Anmerkung:</p> <p align="center">Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.</p>		<p align="center">frei</p> <p align="center">frei</p> <p align="center">frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Marf.
	2	<p><b>Baumwolle und Baumwollentwaaren:</b></p> <p>a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte.</p> <p>b) Baumwollentwatte . . . . .</p> <p>c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Seiden, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:</p> <p>1. eindrähtiges, roh</p> <p>    α) bis zu Nr. 17 englisch . . . . .</p> <p>    β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch . . . . .</p> <p>    γ) " " 45 " " 60 " " . . . . .</p> <p>    δ) " " 60 " " 79 " " . . . . .</p> <p>    ε) " " 79 englisch . . . . .</p> <p>2. zweidrähtiges, roh</p> <p>    α) bis zu Nr. 17 englisch . . . . .</p> <p>    β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch . . . . .</p> <p>    γ) " " 45 " " 60 " " . . . . .</p> <p>    δ) " " 60 " " 79 " " . . . . .</p> <p>    ε) " " 79 englisch . . . . .</p> <p>3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt</p> <p>    α) bis zu Nr. 17 englisch . . . . .</p> <p>    β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch . . . . .</p> <p>    γ) " " 45 " " 60 " " . . . . .</p> <p>    δ) " " 60 " " 79 " " . . . . .</p> <p>    ε) " " 79 englisch . . . . .</p> <p>4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . . . .</p> <p>5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art</p> <p>6. Dochte, ungewebte . . . . .</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zollfuß  Mark.
		<p>d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert . . . . .</li> <li>2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . . . . .</li> <li>3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . .</li> <li>4. Gardinstoffe, gebleicht und appretirt . . . . .</li> <li>5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind . . . . .</li> <li>6. Spitzen und alle Stickereien . . . . .</li> </ol> <p align="center">Anmerkungen zu d:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. baumwollene Fischerneze, neu . . . . .</li> <li>2. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . .</li> <li>3. Schmirgeltuch . . . . .</li> </ol>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
3	<p><b>Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:</b></p> <p>a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte .....</p> <p>b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften .....</p> <p>c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht .....</p> <p>d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>24</p>
4	<p><b>Bürstenbinder- und Siebmachertwaaren:</b></p> <p>a) grobe:</p> <p>1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .....</p> <p>2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .....</p> <p>b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ....</p>	<p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>4</p> <p>8</p> <p>24</p>
5	<p><b>Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:</b></p> <p>a) Aether aller Art, Chloroform, Colloidium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensliste; Zeichenkreide .....</p>	<p>desgl.</p>	<p>20</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zollsaß  Mark.
b)	Ultramarin .....	100 Kilogramm	15
c)	Wachholderöl, Rosmarinöl .....	desgl.	12
d)	Zündhölzer und Zündkerzchen .....	desgl.	10
e)	Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali .....	desgl.	8
f)	Delfirniß .....	desgl.	6
g)	Aeskali, Aegnatron .....	desgl.	4
h)	Allaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzertrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwische; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen .....	desgl.	3
i)	Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron ...	desgl.	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche .....	desgl.	1,50
l)	Wasserglas .....	desgl.	1
m)	rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis l, nachstehend unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlact (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Wein- hefe, trockene und teigartige .....		frei
n)	Strontianpräparate .....	100 Kilogramm	2
o)	Kreide, geschlemmte .....	desgl.	0,30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
6	<p><b>Eisen und Eisenwaaren:</b></p> <p>a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt</p> <p>b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des faconnirten; Radfranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkelleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung zu b: Euppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots . . . . .</p> <p>c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: 1. rohe . . . . . 2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . . . . .</p> <p>d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung zu b und d: Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kragedrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . . .</p> <p>e) Eisenwaaren: 1. ganz grobe: a) aus Eisenguß . . . . . b) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorge- schmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahn- räder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel,</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>1</p> <p>2,50</p> <p>1,50</p> <p>3</p> <p>5</p> <p>3</p> <p>0,50</p> <p>2,50</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	<p>Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen</p> <p>γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen .....</p> <p>2. grobe:</p> <p>α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz .....</p> <p>β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emallirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schließer, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln .....</p> <p>γ) Handsfeilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Luch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge .....</p> <p>Anmerkung zu e2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei .....</p> <p>3. feine:</p> <p>α) aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;</p> <p>β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>frei</p>	<p>3</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß  Marf.
	anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....	100 Kilogramm	24
	y) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art .....	desgl.	60
7	<b>Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:</b>		
	a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollfusse namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfaser, auch gereinigt; Asbestfitt und Asbestanstrichmasse .....		frei
	b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:		
	1. ungeformt .....	100 Kilogramm	10
	2. geformt, auch durchlocht .....	desgl.	24
	c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .....	desgl.	24
	d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .....	desgl.	40
	e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....	desgl.	60
8	<b>Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle .....</b>		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz  Mark.
9	<b>Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:</b>		
	a) Weizen .....	100 Kilogramm	3
	b) α) Roggen .....	desgl.	3
	β) Hafer .....	desgl.	1,50
	γ) Buchweizen .....	desgl.	1
	δ) Hülsenfrüchte .....	desgl.	1
	ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten	desgl.	1
	c) Gerste .....	desgl.	1,50
	d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Delfrüchte....	desgl.	2
	β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinusfamen, Palmkerne und Koprak .....		frei
	e) Mais und syrischer Dari .....	100 Kilogramm	1
	f) Malz .....	desgl.	3
	g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel .....	desgl.	3
	h) Weinbeeren, frische .....	desgl.	15
	i) Eichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt) .....	desgl.	1
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt		frei
10	<b>Glas und Glaswaaren:</b>		
	a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohl- glas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Befleckung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glas- masse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden .....	100 Kilogramm	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Marf.
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern .....	100 Kilogramm brutto	8
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:		
	1. bis 120 Centimeter .....	100 Kilogramm	6
	2. über 120 bis 200 Centimeter .....	100 Kilogramm brutto	8
	3. über 200 Centimeter .....	desgl.	10
	d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .....	100 Kilogramm	3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art .....	100 Kilogramm brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geähtes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt .....	100 Kilogramm	24
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glaschmelz, Glastropfen, auch gefärbt .....	desgl.	4
	f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit		



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark
	anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....	100 Kilogramm	30
	<p>Anmerkung zu f:</p> <p>Milchglas und Mablasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepresstes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern .....</p>	desgl.	10
11	<p><b>Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:</b></p> <p>a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Kockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Deltücher; rohe Bettfedern .....</p> <p>b) Geslechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht .....</p> <p>c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung .....</p> <p>d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen .....</p> <p>e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen .....</p> <p>f) Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet .....</p> <p>g) zugerichtete Schmuckfedern .....</p>	<p>frei</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>48</p> <p>100</p> <p>200</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>900</p>
12	<p><b>Häute und Felle:</b></p> <p>a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefalzte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart. ....</p> <p>b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung ..</p>	<p>.</p> <p>.</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz  Marf.
13	<p><b>Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:</b></p> <p>a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reifig, auch Besen von Reifig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt ...</p> <p>b) Holzborke und Gerberlohe .....</p> <p>c) Bau- und Nutzholz:</p> <p>1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Fassdauben....</p> <p align="center">Anmerkung zu c 1:</p> <p>Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,</p> <p>a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird .....</p> <p>b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks .....</p> <p>2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Raben; Felgen und Speichen</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>100 Kilogramm oder 1 Festmeter</p> <p>100 Kilogramm oder 1 Festmeter</p>	<p>frei</p> <p>0,50</p> <p>0,20</p> <p>1,20</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>0,40</p> <p>2,40</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz  Mark.
	Anmerkung zu c 1 und 2: Rugholz von Buchsbaum, Cedern, Kofos, Ebenholz, Mahagoni .....	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,10  0,60
	3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren.....	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	1  6
	Anmerkungen zu c 2 und 3: 1. geschnittenes Holz von Cedern .....	100 Kilogramm	0,25
	2. Bruyère (Erika) Holz in geschnittenen Stücken ..		frei
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korbscheiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnigt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes .....	100 Kilogramm	3
	e) Holz in geschnittenen Furniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile .....	desgl.	6
	f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnigt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	(Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben....	100 Kilogramm	10
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnigarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnigereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnigstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze .....	desgl.	30
	Anmerkungen zu g:		
	1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete .....	desgl.	40
	2. Gepreßte Hornknöpfe .....	desgl.	100
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug .....	desgl.	30
	2. mit Ueberzug .....	desgl.	40
14	<b>Hopfen</b> .....	100 Kilogramm brutto	20
15	<b>Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:</b>		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische .....	100 Kilogramm	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische .....	.	frei
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen .....	100 Kilogramm	8

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	a) aus Holz . . . . .	100 Kilogramm	3
	b) aus Gußeisen . . . . .	desgl.	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen . . . . .	desgl.	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . . .	desgl.	8
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau . . . . .		frei
	3. Kragen und Kragenbeschläge . . . . .	100 Kilogramm	36
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
	a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit . . . . .	vom Werth	6 Prozent
	b) andere . . . . .	desgl.	10 Prozent
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . .	Stück	150
	d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffszutensilien, Anker, Unter- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . . .		frei
	Anmerkung. Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffszutensilien gehörige bewegliche Inventariestücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsaßen.		
16	Kalender . . . . .		frei
17	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen . . . . .		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafßstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck .....	100 Kilogramm	3
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummivaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden .....	desgl.	40
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen....	desgl.	60
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	desgl.	90
	Anmerkungen zu e:		
	1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Krakenleder, künstliches, für Krakenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle .....		frei
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck .....	100 Kilogramm	24
18	<b>Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:</b>		
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider ....	desgl.	1 200

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mart.
	b) von Halbseide .....	100 Kilogramm	675
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	desgl.	300
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .....	desgl.	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene .....	desgl.	150
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt .....	desgl.	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.	desgl.	180
	3. Damenhüte, garnirt .....	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt .....	desgl.	0,20
	g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander .....	100 Kilogramm	900
19	<b>Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, andertweitig nicht genannte, und Waaren daraus:</b>		
	a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen .....		frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel .....	100 Kilogramm	12
	c) in Blechen und Draht, plattirt .....	desgl.	28
	d) Waaren, und zwar:		
	1. grobe Kupferschmiede- und Selbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe .....	desgl.	18

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mart.
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen .....	100 Kilogramm	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Affenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen .....	desgl.	60
20	<b>Kurze Waaren, Quincailleries etc.:</b>		
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber .....	desgl.	600
	b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meer- schaum, Perlmutter und Schildpatt, aus un- edlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;		
	2. feine Galanterie- und Quincaillerieswaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedel- steinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und der- gleichen;		



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
		<p>3. Stuh- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 . . . . .</p> <p>c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber; 2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme; 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thier- haaren, welche mit animalischen oder vege- tabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thon- waaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . . . . .</p> <p>d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:</p> <p>1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen . . . . .</p> <p>2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch ver- goldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse . . . . .</p> <p>3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Me- tallen . . . . .</p> <p>4. goldene Gehäuse ohne Werk . . . . .</p> <p>5. andere Gehäuse ohne Werk . . . . .</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>1 Stück</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Marf.
21	<b>Leder und Lederwaaren:</b>		
	a) Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament, Stiefelschäfte .....	100 Kilogramm	18
	b) Sohlleder, sowie Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduau; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder .....	desgl.	36
	Anmerkung zu b:		
	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle .....	desgl.	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefarbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....	desgl.	50
	d) feine Lederwaaren von Korduau, Saffian, Marokin, Brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art. ....	desgl.	70
	Anmerkung zu c und d:		
	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachtuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachtuch, Wachsuffelin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe .....	desgl.	100

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfab  Markt.
22	<p><b>Leinengarn, Leintwand und andere Leinentwaaren,</b> d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:</p> <p>a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch der- gleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manilla- hanf:</p> <p>1. bis Nr. 8 englisch . . . . .</p> <p>2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . . . . .</p> <p>3. " " 20 " " 35 " . . . . .</p> <p>4. " " 35 englisch . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung zu a:</p> <p>Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokos- garn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegen- stände, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle. . . . .</p> <p>b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:</p> <p>1. bis zu Nr. 20 englisch . . . . .</p> <p>2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . . . . .</p> <p>3. " " 35 englisch . . . . .</p> <p>c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt. . . . .</p> <p>d) accommodirter Nähzwirn . . . . .</p> <p>e) Seilerwaaren:</p> <p>1. Seile, Laue und Stricke, auch gebleicht oder getheert . . . . .</p> <p>2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 ge- nannten. . . . .</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>frei</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>5</p> <p>6</p> <p>9</p> <p>12</p> <p>frei</p> <p>12</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>36</p> <p>70</p> <p>10</p> <p>24</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt. ....	100 Kilogramm	12
	2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt. ....	desgl.	24
	3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter .....	desgl.	36
	4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter .....	desgl.	60
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter .....	desgl.	60
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter .....	desgl.	120
	3. Damast aller Art .....	desgl.	150
	Anmerkung zu f und g: Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel .....	desgl.	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	100 Kilogramm	100
	i) Stickereien . . . . .	desgl.	150
	k) Zwirnspißen . . . . .	desgl.	800
23	<b>Lichte</b> . . . . .	desgl.	18
24	<b>Literarische und Kunstgegenstände:</b>		
	a) Papier, beschriebenes (Alten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . .		frei
	b) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . .		frei
25	<b>Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtilien:</b>		
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . . .	100 Kilogramm	4
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und verfezte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . . .	desgl.	80
	c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhaefe . . . . .	desgl.	42
	Anmerkung zu c: Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhans bis Mellet einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Dehnungen und der sogenannten Hbri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschläffig in einem Transporte . . . . .	desgl.	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zollsat  Marf.
d)	1. Eßig aller Art in Fässern.....	100 Kilogramm	8
	2. Eßig in Flaschen und Krufen.....	desgl.	48
e)	Wein und Most, auch Cider, und künstlich be- reitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend .....	desgl.	24
	2. in Flaschen eingehend:		
	a) Schaumweine .....	desgl.	80
	b) andere .....	desgl.	48
f)	Butter, auch künstliche .....	desgl.	20
	Anmerkung zu f:		
	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .....		frei
g)	1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zu- bereitetes; Fleischextrakt und Tafelbouillon ...	100 Kilogramm	20
	Anmerkung zu g 1:		
	Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zu- bereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Be- wohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .....		frei
	2. Fische:		
	a) frische .....		frei
	b) gesalzene (mit Ausnahme der Seringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgesottene) ...	100 Kilogramm	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
		<p>γ) mit Essig, Del oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend . . . . .</p> <p>δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend</p> <p>3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend . . . . .</p> <p>h) Früchte (Südfrüchte):</p> <p>1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung zu h 1:</p> <p align="center">Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mark. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.</p> <p>2. Feigen, Korinthen, Rosinen . . . . .</p> <p>3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen . . . . .</p> <p>i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . . .</p> <p align="center">Anmerkung zu i:</p> <p align="center">Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrolle .</p> <p>k) Heringe, gesalzene . . . . .</p> <p align="center">Anmerkungen zu k:</p> <p>1. gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mark für 100 Kilogramm verzollt.</p> <p>2. gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung . . . . .</p> <p>l) Honig . . . . .</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>1 Faß (Tonne)</p> <p>100 Kilogramm</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zollsatz  Mark.
	m)	1. Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Eichorie) .....	100 Kilogramm
	2. Kaffee, gebrannter .....	desgl.	50
	3. Kakao in Bohnen:		
	a) roher .....	desgl.	35
	b) gebrannter .....	desgl.	45
	4. Kakaochalen .....	desgl.	12
n)	Kaviar und Kaviarsurrogate .....	desgl.	150
o)	Käse aller Art .....	desgl.	20
p)	1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	desgl.	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Eichorien .....	desgl.	4
	3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate .....	desgl.	80



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maasßstab der Verzollung.	Zollsaß  Mark.
q)	1. a) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärtegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sago- surrogate, Tapioka.....	100 Kilogramm	9
	b) Nudeln, Maccaroni.....	desgl.	10
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsen- früchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, ge- wöhnliches Backwerk (Bäckerwaare).....	desgl.	7,50
	Anmerkung zu q 2:		
	Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm für Be- wohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.....		frei
r)	1. Muscheln oder Schalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r2 genannten.....	100 Kilogramm brutto	24
	2. Austern, Hummern und Schildkröten.....	desgl.	50
s)	Reis, geschälter und ungeschälter.....	100 Kilogramm	4
	Anmerkung zu s:		
	Reis zur Stärtefabrikation unter Kontrolle.....	desgl.	3
t)	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pfllegt.....	desgl.	12,80
	Anmerkung zu t:		
	Salz, seewärts eingehend.....	desgl.	12

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß  Mark.
	u) Syrup.*)		
	v) Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen .....	100 Kilogramm	85
	2. fabrizirter Taback:		
	a) Cigarren und Cigarretten .....	desgl.	270
	b) anderer .....	desgl.	180
	w) Thee .....	desgl.	100
	Anmerkung zu w:		
	Thee zur Theinfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrolle auf Erlaubnißschein .....		frei
	x) Zucker.*)		
	<p>*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:</p>		
	1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Be- dürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht .....	100 Kilogramm	30
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten ge- hört .....	desgl.	24
	3. Syrup .....	desgl.	15
	<p>Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.</p>		
	4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Branntwein- bereitung .....		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß  Marf.	
	26	<b>Del, anderweit nicht genannt, und Fette:</b>		
a) Del aller Art in Flaschen oder Krügen . . . . .		100 Kilogramm	20	
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . .		desgl.	10	
c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Delsäure		desgl.	4	
d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt		desgl.	2	
e) Palm- und Kokosnußöl . . . . .		desgl.	2	
f) anderes Del in Fässern . . . . .		desgl.	9	
g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . .			frei	
h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Del), Rindsmark (beef marrow) . . . . .		100 Kilogramm	10	
<p align="center">Anmerkung zu h:</p> <p align="center">Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . .</p>		desgl.	2	
i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt		desgl.	10	
k) Fischspeck, Fischthran . . . . .		desgl.	3	
l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt . . . .		desgl.	2	
m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern u.); Erdwachs, gereinigt . . . . .		desgl.	15	
27		<b>Papier und Pappwaaren:</b>		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen		frei	
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz  Mark.
	Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Stroh- papier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier.....	100 Kilogramm	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, unge- glättet .....	desgl.	4
	d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Presspäne .....	desgl.	6
	e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgeordnetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durch- schlagenes Papier; ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe .....	desgl.	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt .....	desgl.	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen .....	desgl.	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papier- tapeten .....	desgl.	24
28	<b>Pelzwerk</b> (Kürschnerarbeiten):		
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen..	desgl.	150

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mart.
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besäze .....	100 Kilogramm	6
29	<b>Petroleum:</b> a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle ..... b) mineralische Schmieröle ..... Anmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder Leuchtölsfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollfaßes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen. 3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrolle mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.	desgl. desgl.	6 10
30	<b>Seide und Seidenwaaren:</b> a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide .....		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Marf
	b) Seidenwatte . . . . .	100 Kilogramm	24
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets . . . . .	desgl.	36
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt . . . . .	desgl.	200
	e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.	desgl.	800
	2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . .	desgl.	600
	3. Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide . . . . .	desgl.	1000
	Anmerkung zu e 1:		
	Tulle, roh oder gefärbt, ungemustert . . . . .	desgl.	250
	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . .	desgl.	450
	Anmerkungen:		
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seiden- abfällen, welche das Ansehen von grauer Packlein- wand haben und zu Preßtüchern, Puzklappen ver- wendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . .	desgl.	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinn- materialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
31	<b>Seife und Parfümerien:</b>		
	a) Schmierseife.....	100 Kilogramm	5
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt.....	desgl.	10
	c) Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Löpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art....	desgl.	30
	d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohl- riechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm..	desgl.	20
	e) alle übrigen Parfümerien .....	desgl.	100
32	<b>Spielfarten, neben der inneren Abgabe.....</b>	100 Kilogramm brutto	60
33	<b>Steine und Steintwaaren:</b>		
	a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen .		frei
	Anmerkung zu a:		
	Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seiten- flächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		
	b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flinten- steine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Weß- steine aller Art .....	100 Kilogramm	0,25
	c) roher Tafelschiefer .....	desgl.	0,50
	d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Marmor oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — ecos- sines — petit granit — nicht gehört .....	desgl.	1
	Anmerkung zu d:		
	Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend .....		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz  Mark.
	e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten . . . . .	100 Kilogramm	1,50
	Anmerkung zu e: Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts ein- gehend . . . . .	desgl.	0,50
	f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen. . . .	desgl.	3
	Anmerkung zu e und f: Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.		
	g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, be- arbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	desgl.	60
	h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:		
	a) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen. . . . .	desgl.	15
	b) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen . . . . .	desgl.	6
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen. . . . .	desgl.	24
34	<b>Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf, Torf- kohlen</b> . . . . .		frei



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab ber Verzollung.	Zollfaß  Mart.
35	<b>Stroh- und Bastwaaren:</b>		
	a) grobe:		
	1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt . . .	100 Kilogramm	3
	2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsäge; alle diese ungefärbt . . . . .	desgl.	10
	b) Strohblätter . . . . .	desgl.	18
	c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf zc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	desgl.	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:		
	1. ohne Garnitur . . . . .	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur . . . . .	desgl.	0,40
	Anmerkung zu d:		
	Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art . . . . .	100 Kilogramm	90
36	<b>Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer).</b> . . . . .		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
37	<p><b>Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:</b></p> <p>a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . .</p> <p>b) Eier von Geflügel . . . . .</p>		<p>frei</p> <p>3</p>
38	<p><b>Thonwaaren:</b></p> <p>a) gewöhnliche Mauersteine, gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt . . . . .</p> <p>b) feuerfeste Steine . . . . .</p> <p>c) Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . . . . .</p> <p>d) Schmelztiiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . .</p> <p>e) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:</p> <p>1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta . . . . .</p> <p>2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>0,50</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>10</p> <p>16</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß  Mark.
	f) Porzellan und porzellanartige Waaren (Porzellan, Jaspis u. s. w.):		
	1. weiß .....	100 Kilogramm	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .....	desgl.	30
39	<b>Vieh:</b>		
	a) 1. Pferde .....	1 Stück	20
	2. Maulesel, Maulthiere und Esel .....	desgl.	10
	Anmerkung zu a 1 und 2: Füllen, welche der Mutter folgen .....	.	frei
	b) Stiere und Kühe .....	1 Stück	9
	c) Ochsen .....	desgl.	30
	Anmerkung zu c: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsaße von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren .....	desgl.	6
	e) Kälber unter 6 Wochen .....	desgl.	3
	f) Schweine .....	desgl.	6
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm .....	desgl.	1
	h) Schafvieh .....	desgl.	1
	i) Lämmer .....	desgl.	0,50
	k) Ziegen .....	.	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß  Mark.
40	<b>Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:</b>		
	a) großes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . . .	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) . . . . .	desgl.	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft . . . . .	desgl.	50
41	<b>Wolle, einschließlich der andertweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:</b>		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt . . . . .		frei
	b) gekämmte Wolle . . . . .	100 Kilogramm	2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten . . . . .	desgl.	3
	2. hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:		
	a) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dubliert ungefärbt . . . . .	desgl.	3
	b) dubliert gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . . . . .	desgl.	24
	3. anderes Garn:		
	a) roh, einfach . . . . .	desgl.	8
	b) roh, dubliert . . . . .	desgl.	10
	c) gebleicht oder gefärbt, einfach . . . . .	desgl.	12
	d) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .	desgl.	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zollfaß  Mark.
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
	1. Tuchleisten .....		frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze .....	100 Kilogramm	3
	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten .....	desgl.	24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaa- ren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rind- vieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinn- materialien .....	desgl.	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
	a) im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche ....	desgl.	135
	b) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche ....	desgl.	220
	6. a) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüfche; Gespinnfte in Verbindung mit Metallfäden .....	desgl.	150
	b) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Qua- dratmeter Gewebefläche .....	desgl.	220

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß  Mark.
	7. Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben .....	100 Kilogramm	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben .....	desgl.	450
42	<b>Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:</b>		
	a) rohes Zink; Bruchzink .....		frei
	b) gewalztes Zink .....	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht .....	desgl.	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ....	desgl.	24
43	<b>Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:</b>		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn .....		frei
	b) gewalztes Zinn .....	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht .....	desgl.	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen ....	desgl.	24